

Die hier dargestellten Informationen verstehen sich vorbehaltlich möglicher Änderungen

Programm Forschung und Lehre | Zusätzliche Bewerbungsinformationen

Bewerbungseinschränkungen

In folgenden Fällen ist eine Bewerbung nicht möglich:

- Besitz der Deutsch-Amerikanischen Doppelstaatsangehörigkeit oder einer Green Card
- Anspruch auf Ausstellung bzw. Besitz eines US-amerikanischen Reisepasses
- Nicht-Erteilung des Visums bei früherer Visabeantragung für die USA
- Bereits begonnener Lehr- oder Forschungsaufenthalt in den USA
- Parallele Förderung durch andere aus öffentlichen Mitteln finanzierte Stipendien oder durch Zuwendungen mit vergleichbarem Zweck wie das Fulbright-Stipendium.

Folgende Vorhaben können nicht gefördert werden:

- Wissenschaftliche Kongress-, Besuchs-, Vortrags- oder Gruppenreisen
- Vorhaben, welche die zusätzliche Übernahme von Kosten einer Einschreibung (z.B. in akademische Kurse) an der Gasthochschule erfordert
- Fachliche Ausbildungen und Forschungsprojekte im Bereich der Humanmedizin*)

*) Aus visatechnischen Gründen können wir Bewerber:innen aus dem Fachbereich Medizin (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) nur für fachverwandte, in den Natur- oder Gesundheitswissenschaften angesiedelte Forschungsvorhaben (z.B. Immunology, Virologie, Public Health) berücksichtigen. Die Gastinstitution muss schriftlich bestätigen, dass im Rahmen des Forschungsaufenthalts keine Patient:innenbehandlung oder ein vergleichbarer Umgang mit Patient:innen vorgesehen ist.

Auswahlverfahren

Vollständige und fristgerecht eingereichte Bewerbungen, die alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, werden jeweils zwei Fachgutachter:innen zur Stellungnahme vorgelegt. Die abschließende Prüfung erfolgt durch ein interdisziplinär zusammengesetztes Auswahlgremium. Berücksichtigt wird dabei nicht nur die fachliche Qualität der Stipendienanträge, sondern auch die Eignung der Vorhaben hinsichtlich der Stärkung der transatlantischen Wissenschafts- und Kulturbeziehungen, die Fulbright Germany fördert.

Eigenfinanzierung, Drittmittel

Sollte das Stipendium die absehbaren Unterhaltskosten an einzelnen US-amerikanischen Gasthochschulen nicht vollständig abdecken, ist erforderlich, dass die Stipendiat:innen eigene Mittel zur Finanzierung ihres geplanten Aufenthaltes nachweisen.

Etwaige fortlaufende Einkünfte aus Lehr- bzw. Forschungstätigkeit an der Heimatinstitution oder aus laufenden kompatiblen Förderverträgen werden nicht auf das Stipendium angerechnet. Es obliegt den Stipendiat:innen, abzuklären, ob ihre Verträge Einkünfte aus einem Fulbright-Stipendium erlauben bzw. ob sich das Einkommen hierdurch vermindert.

Folgende Kosten können im Rahmen des Stipendiums nicht übernommen werden:

- Erhöhte Unterhaltskosten, die über die Stipendienrate hinausgehen
- Institutional Affiliation Fees oder ähnliche ggf. anfallende Gebühren gastgebender US-Hochschulen
- Verwaltungsgebühren für die Nutzung universitärer Einrichtungen (z.B. Library Fee, Lab Fee, Health Center Services Fee, Campus Fee)
- Kosten, die für eine Hochschulkrankenversicherung anfallen, auf deren Abschluss die U.S.- Gasthochschule ggf. besteht

Die Bewerber:innen und Stipendiat:innen verpflichten sich, die Fulbright-Kommission umgehend zu informieren, wenn sie Zuwendungen aus Drittmitteln erhalten oder gegenüber den Angaben in ihrer Stipendienbewerbung sonstige Änderungen eintreten. Andernfalls behält sich die Fulbright-Kommission vor, das Stipendium (auch rückwirkend) abzuerkennen und bereits erfolgte Stipendienleistungen zurückzufordern.

Visabestimmungen

Fulbright-Stipendiat:innen reisen ausschließlich mit einem Fulbright J-1 Visum in die USA und unterliegen dort den Visabestimmungen für Austauschbesucher:innen. Im Zuge dessen müssen sie nach Programmabschluss für mindestens zwei Jahre in ihr Heimatland zurückkehren, bevor ggfs. die Aufnahme einer geregelten Arbeit in den USA oder die Einwanderung beantragt werden kann (*Two-Year Home-Country Residency Requirement*).

Unabhängig vom Fulbright-Programm sehen die US-Visarichtlinien für ausländische *Scholars* und *Researchers* zudem vor, dass nach einem USA-Aufenthalt mit J-1/J-2 Visum ebenfalls zwei Jahre verstreichen müssen, bevor ein erneuter J-1/J-2 Aufenthalt als *Scholar* oder *Researcher* in den USA angetreten werden kann (*24 Month Bar on Repeat Participation in Same Visa Category*).

Wenn sich *Scholars* oder *Researchers* um ein Fulbright-Stipendium bewerben möchten, müssen sie diese Bestimmung auch hinsichtlich zurückliegender USA-Aufenthalte beachten. USA-Reisen, die kein J-1/J-2 Visum erfordern (Konferenz-/Besuchsreisen, touristische Vorhaben) sind davon ausdrücklich nicht betroffen.